



Gemeinde Hohes Kreuz

2. Änderungssatzung

zur

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Hohes Kreuz
[SatzAEFw]**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz, am 21. Mai 2008, nachstehende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung
zur
Satzung
zur
Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Hohes Kreuz
[SatzAEFw]

§ 1 - Änderungen

Der ***§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung – Abs. 2, 3, 5 und 6***

erhalten nachstehende neue Fassung:

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 2.1. in Siemerode = 50,00 €
- 2.2. in Mengelrode = 50,00 €
- 2.3. in Bischhagen = 50,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 3.1. in Siemerode = 25,00 €
- 3.2. in Mengelrode = 25,00 €
- 3.3. in Bischhagen = 25,00 €.

...

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart:

5.1. in Siemerode = 25,00 €

5.2. in Mengelrode = 25,00 €

5.3. in Bischhagen = 25,00 €.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart

6.1. in Siemerode = 15,00 €

6.2. in Mengelrode = 15,00 €

6.3. in Bischhagen = 15,00 €.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohes Kreuz vom 16. Januar 2002 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung (2.ÄndSatz) der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohes Kreuz vom 16. Januar 2002 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/2001 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 09. Juni 2008

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 09. Juni 2008, bestätigte

2. Änderungssatzung

zur

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Hohes Kreuz
[SatzAEFw]

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 09. Juni 2008

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister